

Verordnung über die Laufbahnen der bremischen Beamten (Bremische Laufbahnverordnung - BremLV)

Bremische Laufbahnverordnung

Inkrafttreten: 29.12.1995

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 02.12.2008 (Brem.GBl. S. 400)

Fundstelle: Brem.GBl. 1979, 225

Gliederungsnummer: 2040-d-1

V aufgeh. durch Art. 13 Abs. 2 der Verordnung vom 9. März 2010 (Brem.GBl. S. 249)

Übersicht

[1. Abschnitt Berufsweg](#)

- § 1 Grundsatz
- § 2 Eingangsamtsamt
- § 3 Ausschreibung
- § 4 Einstellung
- § 5 Erwerb der Befähigung
- § 6 Probezeit
- § 7 Anstellung
- § 8 Übertragung von höherbewerteten Dienstposten
- § 9 Beförderung

[2. Abschnitt Berufszugang](#)

- § 10 Bildungsvoraussetzungen
- § 11 Ausbildung und Prüfung
- § 12 Dienstverhältnis zur Ausbildung
- § 13 Anrechnung
- § 14 Anerkennung
- § 15 Zuerkennung
- § 16 Laufbahnwechsel
- § 17 Aufstieg
- § 18 Feststellung

[3. Abschnitt Dienstliche Beurteilung](#)

- § 19

4. Abschnitt Fortbildung

§ 20

5. Abschnitt Übertritt in das bremische Beamtenverhältnis

§ 21

6. Abschnitt Ausnahmen

§ 22

7. Abschnitt Besondere Vorschriften

§ 23 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

§ 24 Laufbahnvorschriften für Polizei- und Feuerwehrbeamte

8. Abschnitt Schlußvorschriften

§ 25 Inkrafttreten

Aufgrund des [§ 17 des Bremischen Beamtengesetzes](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1978 (Brem.GBl. S. 107 2040-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 1978 (Brem.GBl. S. 325), verordnet der Senat:

1. Abschnitt Berufsweg

§ 1 Grundsatz

Einstellung, Anstellung, Übertragung von Dienstposten, Beförderung und Aufstieg sind nach den Grundsätzen des [§ 9 des Bremischen Beamtengesetzes](#) durchzuführen.

§ 2 Eingangsamtsamt

(1) Die Zugehörigkeit einer Laufbahn zu einer Laufbahngruppe richtet sich nach dem im Bundesbesoldungsgesetz oder im Bremischen Besoldungsgesetz bestimmten Eingangsamtsamt.

(2) Ein herausgehobenes Eingangsamtsamt wird, soweit das Bundesbesoldungsgesetz dies zuläßt, durch die Senatskommission für das Personalwesen bestimmt.

§ 3 Ausschreibung

(1) Für Einstellungen sind die Bewerber durch Ausschreibung zu ermitteln. Beförderungsdienstposten sind innerhalb des Bereiches der obersten Dienstbehörde auszuschreiben. Die Pflicht zur Stellenausschreibung gilt nicht für die Stellen der Beamten nach § 41 a des Bremischen Beamtengesetzes.

(2) Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht sowie Art und Umfang der Ausschreibung und ihrer Bekanntmachung regelt die oberste Dienstbehörde.

§ 4 Einstellung

(1) Einstellung ist die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe und als Ehrenbeamter und eines Dienstverhältnisses zur Ausbildung.

(2) Die näheren Voraussetzungen und Verfahren für die Einstellungen regelt die oberste Dienstbehörde. Von Schwerbehinderten darf bei der Einstellung nur das Mindestmaß körperlicher Eignung verlangt werden.

§ 5 Erwerb der Befähigung

(1) Laufbahnbewerber erwerben die Laufbahnbefähigung durch

1. Vorbereitungsdienst und Bestehen der vorgeschriebenen Laufbahnprüfung nach § 11,
2. Anerkennung nach § 14,
3. Zuerkennung nach § 15,
4. Laufbahnwechsel nach § 16,
5. Aufstieg nach § 17.

(2) Andere Bewerber erwerben die Laufbahnbefähigung nach § 18.

§ 6 Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamten nach Erwerb der Befähigung für ihre Laufbahn bewähren sollen. Die Beamten sind während der Probezeit nach Möglichkeit auf mehr als einem Dienstposten einzusetzen; die Wünsche der Beamten sind zu berücksichtigen. Die Probezeit soll auch Erkenntnisse vermitteln, für welche Verwendungen die Beamten geeignet sind.

(2) Im Beamtenverhältnis auf Probe führen die Beamten bis zur Anstellung als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des ihnen übertragenen Amtes mit dem Zusatz „zur Anstellung“ („z. A.“). Die Senatskommission für das Personalwesen kann andere Dienstbezeichnungen festsetzen.

(3) Die Probezeit dauert in den Laufbahnen des einfachen Dienstes ein Jahr, des mittleren Dienstes zwei Jahre, des gehobenen Dienstes zweieinhalb Jahre und des höheren

Dienstes drei Jahre; bei anderen Bewerbern erhöht sich die Dauer der Probezeit im einfachen und mittleren Dienst auf drei, im gehobenen und höheren Dienst auf vier Jahre. Als Probezeit gilt die Zeit

1. eines Urlaubs für eine Tätigkeit in zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder zur Erfüllung von Aufgaben der Entwicklungshilfe oder
2. eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, der überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,

wenn eine den Anforderungen der Laufbahn gleichwertige Tätigkeit ausgeübt und das Vorliegen der Voraussetzungen bei Gewährung des Urlaubs von der obersten Dienstbehörde schriftlich festgestellt worden ist; die oberste Dienstbehörde bestimmt, welche Einrichtungen und Tätigkeitsbereiche als geeignet anerkannt werden. Ermäßigung der Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit führt nicht zur Verlängerung der Probezeit. Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon beim Erwerb der Laufbahnbefähigung berücksichtigt worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat; es ist jedoch mindestens ein Jahr in einem Dienstverhältnis zum anstellenden Dienstherrn zu leisten.

(4) Kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden, kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Die Entscheidung trifft der Dienstvorgesetzte.

(5) Beamte, die sich nicht bewährt haben, werden entlassen. Sie können mit ihrer Zustimmung in die nächstniedrigere Laufbahn derselben Fachrichtung übernommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind und ein dienstliches Interesse vorliegt.

§ 7 Anstellung

(1) Anstellung ist eine Ernennung unter erster Verleihung eines Amtes, das in einer Besoldungsordnung aufgeführt ist.

(2) Die Beamten werden nach Abschluß ihrer Probezeit im Rahmen der besetzbaren Planstellen nach ihrer Bewährung in der Probezeit, fachlichen Leistungen nach der Probezeit und dem Ergebnis der Laufbahnprüfung oder einer bei dem Erwerb der Laufbahnbefähigung berücksichtigten Prüfung angestellt. § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Hat sich die Einstellung wegen einer ununterbrochenen Betreuung mindestens eines in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren verzögert, darf die Anstellung nach Erwerb der Laufbahnbefähigung nicht über den Zeitpunkt hinausgeschoben werden, zu dem der Betroffene ohne die Verzögerung zur Anstellung herangestanden hätte, sofern die Bewerbung um Einstellung innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Kinderbetreuung oder Beendigung der im Anschluß an die Kinderbetreuung begonnenen vorgeschriebenen Ausbildung erfolgt ist und diese Bewerbung zur Einstellung geführt hat. Entsprechendes gilt für einen Beamten, der wegen einer Kinderbetreuung ohne Anwärter- oder Dienstbezüge beurlaubt war. Zugrunde gelegt wird jeweils der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung; insgesamt können höchstens drei Jahre berücksichtigt werden. Für die Betreuung eines Kindes wird nur einer Person der Ausgleich gewährt. Werden in einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig betreut, dann wird für denselben Zeitraum der Ausgleich nur im Umfang eines Jahres einmal gewährt. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit bleibt unberührt. Eine Beförderung während der Probezeit kann zugelassen werden, sofern die dienstlichen Leistungen dies rechtfertigen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend bei einer tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwister sowie volljährigen Kinder.

(5) Eine Anstellung in einem höheren als dem Eingangsamtsamt ist nach § 22 Abs. 1 zulässig, wenn der Bewerber für das Beförderungsamtsamt geeignet ist und durch berufliche Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes eine den höheren Anforderungen entsprechende Erfahrung erworben hat; dabei bleiben Voraussetzungen, die schon bei dem Erwerb der Laufbahnbefähigung berücksichtigt worden sind, außer Betracht. § 8 gilt entsprechend; § 6 bleibt unberührt.

§ 8

Übertragung von höherbewerteten Dienstposten

(1) Für einen höherbewerteten Dienstposten hat der Beamte seine Eignung nachzuweisen. Der Nachweis wird durch die sechsmonatige erfolgreiche Erfüllung der Aufgaben des Dienstpostens erbracht.

(2) Der Nachweis kann auch im Rahmen der Probezeit und auf einem nach Wertigkeit und Anforderungen dem höherbewerteten Dienstposten entsprechenden Dienstposten erbracht werden.

(3) Kann die Eignung nicht festgestellt werden, ist die Übertragung des Dienstpostens zu widerrufen.

§ 9 Beförderung

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn dem Beamten, ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt, oder, ohne daß sich das Endgrundgehalt ändert, ein anderes Amt mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe oder des Laufbahnabschnitts verliehen wird.

(2) Ein Beförderungsamt darf erst verliehen werden, wenn die Eignung nach § 8 festgestellt ist. § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ob ein Amt nach [§ 25 Abs. 2 Satz 2 des Bremischen Beamtengesetzes](#) regelmäßig zu durchlaufen ist, bestimmt die Senatskommission für das Personalwesen.

(4) Eine Beförderung ist neben den Fällen des [§ 25 Abs. 3 des Bremischen Beamtengesetzes](#) innerhalb eines Jahres vor Eintritt in den Ruhestand nicht zulässig, § 7 Abs. 3 Satz 7 bleibt unberührt.

(5) Die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Dienstzeiten rechnen von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe, wobei die bei der Anstellung nicht berücksichtigten Betreuungszeiten nach § 7 Abs. 3 und 4 anzurechnen sind. Dienstzeiten, die über die im Einzelfall festgesetzte Probezeit hinaus geleistet sind, sind anzurechnen. Als Dienstzeit gilt die Zeit eines Urlaubs nach

1. § 6 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 und 2 bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren oder
2. § 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, wenn der Urlaub für eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent oder Geschäftsführer bei Fraktionen des Deutschen Bundestages oder eines Landtages gewährt wurde, bis zur Dauer von insgesamt vier Jahren.

In den Fällen des Satzes 3 Nr. 1 ist § 6 Abs. 3 Satz 3 entsprechend anzuwenden.

2. Abschnitt Berufszugang

§ 10 Bildungsvoraussetzungen

(1) Im Fall der [§§ 18 Nr. 1](#) und [19 Nr. 1 des Bremischen Beamtengesetzes](#) kann ein Bildungsstand anerkannt werden, der nach [§§ 25 Abs. 6](#) und [26 des Bremischen Schulgesetzes](#) dem Abschluß einer Haupt- bzw. Realschule gleichgestellt ist.

(2) Im Fall des [§ 20 Abs. 1 Nr. 1 des Bremischen Beamtengesetzes](#) ist eine Hochschulzugangsberechtigung nach [§ 33 des Bremischen Hochschulgesetzes](#) zu fordern; § 17 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Im Fall des [§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bremischen Beamtengesetzes](#) ist der Abschluß des Studiums an einer Hochschule, dessen Mindest- oder Regelstudienzeit nicht weniger als drei Jahre beträgt und dabei Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Ausbildung und Tätigkeit nicht umfaßt, mit einer Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung zu fordern. Das Studium muß geeignet sein, in Verbindung mit dem Vorbereitungsdienst die Laufbahnbefähigung zu vermitteln.

§ 11 Ausbildung und Prüfung

(1) Die Ausbildung zu den Laufbahnen findet in der Regel in einem Vorbereitungsdienst statt. Sie kann in Verbindung mit der Ausbildung von Angestellten zu vergleichbaren Funktionsgruppen stattfinden.

(2) Im einfachen und mittleren Dienst umfaßt der Vorbereitungsdienst eine fachtheoretische und eine berufspraktische Ausbildung. Die theoretische Ausbildung darf im mittleren Dienst die Hälfte der Ausbildungszeit nicht unterschreiten und soll auch Grundkenntnisse vermitteln, die in gleichwertigen Laufbahnen verwendet werden können.

(3) Im gehobenen Dienst der allgemeinen Verwaltung, der Steuerverwaltung und des Polizeivollzuges besteht der Vorbereitungsdienst aus Fachstudien an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung und berufspraktischen Studienzeiten in der öffentlichen Verwaltung. Die Fachstudien dauern achtzehn Monate und schließen ein Grundstudium ein. Das Grundstudium soll überwiegend die für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes allgemein geeigneten Ausbildungsinhalte umfassen. Auch im übrigen sind während der Fachstudien die für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes allgemein geeigneten Ausbildungsinhalte möglichst einheitlich zu gestalten und in gemeinsamen Lehrveranstaltungen zu vermitteln. Die berufspraktischen Studienzeiten dauern achtzehn Monate; davon können bis zu sechs Monate auf praxisbezogene Lehrveranstaltungen entfallen.

(4) Im höheren Dienst umfaßt der Vorbereitungsdienst eine praktische Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben und in praxisbezogenen Lehrveranstaltungen.

(5) Zum Schluß des Vorbereitungsdienstes findet im einfachen Dienst die Feststellung, ob das Ziel der Ausbildung erreicht ist, im übrigen die Laufbahnprüfung statt. Ist der Vorbereitungsdienst um Zeiten eines geeigneten, mit einer Prüfung abgeschlossenen beruflichen Bildungsganges oder eines mit einer geeigneten Prüfung abgeschlossenen

Studienganges gekürzt worden, sind Gegenstand der Laufbahnprüfung Ausbildungsinhalte des geleisteten Vorbereitungsdienstes.

(6) Auszubildenden, die die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestehen, kann, wenn die nachgewiesenen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten ausreichen, die Befähigung für die nächstniedrigere Laufbahn derselben Fachrichtung zuerkannt werden.

(7) Mit der Ausbildung darf nur betraut werden, wer über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt und nach seiner Persönlichkeit geeignet ist.

§ 12 Dienstverhältnis zur Ausbildung

(1) Die ausgewählten Bewerber werden in ein Dienstverhältnis zur Ausbildung (Beamtenverhältnis auf Widerruf, öffentlich- oder privatrechtliches Ausbildungsverhältnis) für die betreffende Laufbahn eingestellt.

(2) Im Beamtenverhältnis auf Widerruf führen die Auszubildenden die Dienstbezeichnung „Anwärter“ mit einem die Fachrichtung oder die Laufbahn bezeichnenden Zusatz.

(3) Die Einstellung ist bis zu einem Höchstalter von 35 Jahren, bei Schwerbehinderten bis zu einem Höchstalter von 40 Jahren zulässig. Bei Bewerbern, die die Laufbahnbefähigung nach § 14 Abs. 1 oder 2 erworben haben, ist für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe der für den Befähigungserwerb erforderliche Zeitraum dem Höchstalter nach Satz 1 hinzuzurechnen.

(4) Die Höchstaltersgrenzen gelten nicht für Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheines, in den Fällen des § 7 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes und für Bewerber um einen Vorbereitungsdienst, der Voraussetzung auch für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist.

(5) Für Auszubildende, die endgültig das Ziel des Vorbereitungsdienstes nicht erreichen, endet das Dienstverhältnis mit der schriftlichen Bekanntgabe der Feststellung oder des Prüfungsergebnisses.

§ 13 Anrechnung

(1) Der Vorbereitungsdienst kann gekürzt werden, soweit nachgewiesen wird, daß für die Laufbahnbefähigung erforderliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einem beruflichen Bildungsgang außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des

öffentlichen Dienstes erworben worden sind. Zeiten, die als Vorbildung berücksichtigt worden sind, können nicht angerechnet werden.

(2) Im Fall des [§ 20 Abs. 3 des Bremischen Beamtengesetzes](#) soll der Vorbereitungsdienst ein Jahr nicht unterschreiten. Er kann bis auf sechs Monate gekürzt werden, soweit Zeiten einer für die Laufbahn geeigneten berufspraktischen Ausbildung oder für die Laufbahnbefähigung gleichwertige berufliche Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nachgewiesen werden.

(3) Im Fall des höheren Dienstes muß die berufliche Tätigkeit nach Absatz 1 nach Bestehen der ersten Staats- oder der Hochschulprüfung zurückgelegt worden sein; der zu leistende Vorbereitungsdienst dauert mindestens ein Jahr.

§ 14 Anerkennung

(1) Bewerber, die außerhalb des Vorbereitungsdienstes eine inhaltlich dessen Anforderungen entsprechende Ausbildung in einem beruflichen Bildungsgang mit einer Prüfung abgeschlossen haben, die der Laufbahnprüfung gleichwertig ist, können durch Anerkennung der obersten Dienstbehörde die Laufbahnbefähigung erwerben.

(2) Im Fall des [§ 20 Abs. 4 des Bremischen Beamtengesetzes](#) soll der Anteil der praktischen Ausbildung ein Jahr nicht unterschreiten. Findet eine Einführung statt, ist vor der Anerkennung der Befähigung festzustellen, ob das Ziel der Einführung erreicht ist.

§ 15 Zuerkennung

(1) An die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung tritt in den sich aus Anlage 1 ergebenden Laufbahnen eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige, innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes geleistete hauptberufliche Tätigkeit. Der Vorbereitungsdienst und die Laufbahnprüfung können durch eine solche Tätigkeit in den sich aus Anlage 2 ergebenden Laufbahnen ersetzt werden. Für die in [Anlage 3](#) genannten Laufbahnen gelten die dort aufgeführten besonderen Einstellungsvoraussetzungen.

(2) Die Bewerber können eingestellt werden, wenn sie

1. eine Ausbildung mit einem allgemein berufsbefähigenden Abschluß im Sinne der Berufe bzw. Berufsabschlüsse nach Anlage 1 oder 2, die für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes auf der nach dem Bremischen Beamtengesetz und § 10 Abs. 1 und 2 geforderten Vorbildung aufbaut und für die Laufbahnen des höheren Dienstes den in § 10 Abs. 3 geforderten Voraussetzungen entspricht, und

2. eine hauptberufliche Tätigkeit nach dem Abschluß der Ausbildung, die für den mittleren Dienst mindestens zwei Jahre, für den gehobenen Dienst mindestens zweieinhalb Jahre und für den höheren Dienst mindestens dreieinhalb Jahre gedauert hat, nach ihrer Schwierigkeit den Tätigkeiten der künftigen Laufbahn entspricht und die Fähigkeit des Bewerbers zu selbständiger Tätigkeit in der Laufbahn erwiesen hat,

nachgewiesen haben.

(3) Die oberste Dienstbehörde entscheidet aufgrund der nach Absatz 2 zu fordernden Nachweise über den Erwerb der Laufbahnbefähigung. Die Laufbahn ist in der Entscheidung zu bezeichnen.

§ 16 Laufbahnwechsel

(1) Ein Laufbahnwechsel ist zulässig, wenn der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt.

(2) Eine Laufbahnbefähigung kann als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn anerkannt werden, wenn nicht für die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschriften vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

(3) Laufbahnen sind einander gleichwertig, wenn sie zu derselben Laufbahngruppe gehören und die Befähigung für die neue Laufbahn aufgrund der bisherigen Befähigung und Tätigkeit durch Unterweisung erworben werden kann. Für die Unterweisung und die Feststellung, ob die Unterweisung erfolgreich abgeschlossen ist, kann die Senatskommission für das Personalwesen Regelungen treffen.

(4) Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet die oberste Dienstbehörde.

§ 17 Aufstieg

(1) Bedienstete, die geeignet sind und

1. als Beamte

1.1 des einfachen Dienstes eine Dienstzeit von mindestens einem Jahr oder

1.2 des mittleren Dienstes eine Dienstzeit von mindestens vier Jahren zurückgelegt oder die Laufbahnprüfung mit den Noten "sehr gut" oder "gut" bestanden oder

- 1.3** des gehobenen Dienstes ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 erreicht oder
- 2.** als Angestellte eine Tätigkeit im bremischen Dienst, die nach ihrer Art und Bedeutung der Tätigkeit eines Beamten nach den Nummern 1.1 oder 1.2 gleichwertig ist und je nachdem zwei oder acht Jahre gedauert hat, ausgeübt

haben, können zu der nächsthöheren Laufbahn derselben Fachrichtung zugelassen werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Kann einem Angestellten nach § 14 Abs. 1 die Laufbahnbefähigung zuerkannt werden, ist die Dauer der Ausbildung auf die nach Nummer 2 geforderte Zeit anzurechnen.

(2) Die Bediensteten, die zu einer Laufbahn des mittleren und des gehobenen Dienstes zugelassen werden, verbleiben in ihrer Rechtsstellung. Sie nehmen an der Ausbildung zu der betreffenden Laufbahn teil. Soweit die Bediensteten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, kann die Ausbildung gekürzt werden.

(3) Zum Schluß der Ausbildung ist die Laufbahnprüfung abzulegen. Bedienstete, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(4) Ein Amt der nächsthöheren Laufbahn darf dem Bediensteten erst verliehen werden, wenn er sich nach Abschluß der Ausbildung und Bestehen der Laufbahnprüfung in Aufgaben der Laufbahn mindestens sechs Monate bewährt hat; § 7 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Einem Beamten des einfachen oder mittleren Dienstes kann ein Amt der nächsthöheren Laufbahn verliehen werden, wenn er

- 1.** sich in dem Spitzenamt (ein Amt der Besoldungsgruppe A 5 bzw. A 9) seiner Laufbahn befindet,
- 2.** mindestens die letzten drei Jahre ununterbrochen Aufgaben der höheren Laufbahn wahrgenommen und sich dabei bewährt und
- 3.** das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet hat.

Aufgaben der höheren Laufbahn dürfen einem Beamten nur übertragen werden, wenn ein nach § 11 für die Laufbahn ausgebildeter Beamter nach Abstimmung mit der obersten Dienstbehörde nicht eingesetzt werden kann.

(6) Ein Aufstieg ist ausgeschlossen, wenn für die nächsthöhere Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

§ 18 Feststellung

(1) Andere Bewerber müssen durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, die Aufgaben ihrer künftigen Laufbahn wahrzunehmen. Eine bestimmte Vorbildung und der für Laufbahnbewerber vorgeschriebene Vorbereitungsdienst dürfen von ihnen nicht gefordert werden.

(2) In eine Laufbahn, für die eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist, können andere Bewerber nicht eingestellt werden.

(3) Andere Bewerber dürfen nur eingestellt werden, wenn

1. sie in den Laufbahnen des höheren Dienstes das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben,
2. sie noch nicht das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet haben und
3. ihre Laufbahnbefähigung auf Antrag der obersten Dienstbehörde nach [§ 23 Abs. 2 des Bremischen Beamtengesetzes](#) durch die unabhängige Stelle festgestellt worden ist.

3. Abschnitt Dienstliche Beurteilung

§ 19

(1) Eignung und Leistung des Beamten sind zu beurteilen, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern. Die dienstliche Beurteilung gibt der Dienstvorgesetzte ab.

(2) Die Beurteilung ist mit einem Gesamturteil und mit einem Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung abzuschließen.

(3) Die Beurteilung ist dem Beamten in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und auf seinen Wunsch mit ihm zu besprechen. Die Eröffnung ist aktenkundig zu machen und mit der Beurteilung zu den Personalakten zu nehmen.

(4) Das Nähere regelt die oberste Dienstbehörde.

4. Abschnitt Fortbildung

§ 20

(1) Die dienstliche Fortbildung ist zu fördern und zu unterstützen; sie wird durch ein vielseitiges Angebot zentraler Fortbildungsmaßnahmen der obersten Dienstbehörde geregelt, soweit sie nicht einzelnen Behörden obliegt oder bei anderen Einrichtungen angeboten wird.

(2) Die Beamten sind verpflichtet, an Maßnahmen der dienstlichen Fortbildung teilzunehmen, die der Erhaltung und Verbesserung der Befähigung für ihren Dienstposten oder für gleichbewertete Tätigkeiten dienen. Dies gilt auch für Fortbildungsmaßnahmen, die bei Änderungen der Laufbahnausbildung eine Angleichung an den neuen Befähigungsstand zum Ziel haben. Im übrigen sind die Beamten verpflichtet, sich durch eigene Fortbildung über die Anforderungen ihrer Laufbahn unterrichtet zu halten, auch soweit dies der Anpassung an erhöhte oder veränderte Aufgaben dient.

(3) Geeigneten Beamten ist Gelegenheit zu geben, an nach Bedarf eingerichteten Maßnahmen der dienstlichen Fortbildung teilzunehmen, die zum Ziel haben, die Befähigung für höherbewertete Tätigkeiten zu fördern. Die Beamten können vom zuständigen Dienstvorgesetzten vorgeschlagen werden oder sich bewerben.

(4) Beamte, die durch Fortbildung ihre Fähigkeiten und fachlichen Kenntnisse nachweislich wesentlich gesteigert haben, sind zu fördern. Vor allem ist ihnen nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, ihre besondere fachliche Eignung in höherbewerteten Tätigkeiten nachzuweisen.

5. Abschnitt Übertritt in das bremische Beamtenverhältnis

§ 21

(1) Bei der Übernahme von Beamten und früheren Beamten anderer Dienstherrn ist diese Verordnung anzuwenden; dies gilt nicht, wenn Beamte kraft Gesetzes oder aufgrund eines Rechtsanspruchs in ihrer bisherigen Rechtsstellung übernommen werden.

(2) Wer bei einem anderen Dienstherrn nach den Voraussetzungen entsprechend § 5 die Befähigung für eine Laufbahn erworben hat, besitzt die Befähigung für die entsprechende Laufbahn im bremischen Dienst. In Zweifelsfällen stellt die Senatskommission für das Personalwesen fest, ob die Voraussetzungen vorliegen. § 16 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die vorgeschriebene Probezeit gilt als geleistet, soweit sich der Beamte bei anderen Dienstherren nach Erwerb der Befähigung in der entsprechenden oder einer gleichwertigen Laufbahn bewährt hat.

(4) Als Anstellung gilt die Verleihung eines Amtes auch in den Fällen, in denen die Voraussetzungen dieser Verordnung hierfür nicht vorgelegen haben.

(5) Wird dem Beamten bei der Übernahme ein Beförderungsamts verliehen, ist § 9 anzuwenden. Bei anderen Bewerbern rechnet die Dienstzeit nach § 9 Abs. 5 frühestens von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 erfüllt wären. In Zweifelsfällen bestimmt die Senatskommission für das Personalwesen, ob bei der Übernahme ein Amt übersprungen wird.

6. Abschnitt Ausnahmen

§ 22

(1) Die unabhängige Stelle kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde nach [§ 25 Abs. 4 des Bremischen Beamtengesetzes](#) für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen von folgenden Vorschriften des BremBGBremischen Beamtengesetzes und dieser Verordnung zulassen:

1. Höchstalter für die Einstellung: § 12 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 Nr. 2 dieser Verordnung und [§ 10 Abs. 2 des Bremischen Beamtengesetzes](#),
2. Probezeit: § 6 Abs. 3 Satz 1, Abkürzung um höchstens ein Drittel, wenn die oberste Dienstbehörde ein dringendes dienstliches Interesse festgestellt hat,
3. Anstellung während der Probezeit: § 7 Abs. 2 Satz 1,
4. Eignungsnachweis bei Übertragung von höherbewerteten Dienstposten: § 8 Abs. 1 Satz 2,
5. Anstellung im Eingangsamts und Durchlaufen der Laufbahnämter: § 7 Abs. 5 in Verbindung mit [§ 25 Abs. 1 des Bremischen Beamtengesetzes](#), [§ 25 Abs. 2 Satz 2 des Bremischen Beamtengesetzes](#) in Verbindung mit § 9 Abs. 3,
6. Beförderung während der Probezeit, innerhalb eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung oder innerhalb eines Jahres vor Eintritt in den Ruhestand: [§ 25 Abs. 3 des Bremischen Beamtengesetzes](#) und § 9 Abs. 4.

(2) Im Fall einer Ausnahme nach Absatz 1 Nr. 3 soll die Probezeit im Eingangsamtsamt geleistet werden. Wird einem Beamten, für den nach Absatz 1 Nr. 5 eine Ausnahme von § 7 Abs. 5 in Verbindung mit [§ 25 Abs. 1 des Bremischen Beamtengesetzes](#) zugelassen ist, bei der Anstellung ein Beförderungsamtsamt verliehen, gilt dies zugleich als Beförderung. Im Fall des Absatzes 1 Nr. 6 darf eine Ausnahme von § 9 Abs. 4 nur zugelassen werden, wenn außergewöhnliche dienstliche Gründe für die Beförderung innerhalb der vorgeschriebenen Frist vorliegen.

7. Abschnitt Besondere Vorschriften

§ 23 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

(1) Durch Ausbildungs- und Prüfungsordnungen werden insbesondere geregelt:

1. die näheren Einzelheiten der im Bremischen Beamtengesetz und in § 10 Abs. 1 und 2 geregelten Bildungsvoraussetzungen,
2. die Auswahl der Bewerber zur Ausbildung nach § 11,
3. das Verfahren der Zulassung der Bediensteten zum Aufstieg nach § 17 Abs. 1,
4. die näheren Einzelheiten der im Bremischen Beamtengesetz und in § 11 Abs. 2 bis 4 geregelten Ziele, Gliederung und Inhalte der Ausbildung und der Entscheidung nach § 11 Abs. 6 sowie die nach [§ 17 Nr. 4 des Bremischen Beamtengesetzes](#) zu regelnden Einzelheiten der Prüfungen einschließlich der Erleichterungen für Schwerbehinderte,
5. die Art des Dienstverhältnisses zur Ausbildung nach § 12 Abs. 1,
6. die näheren Voraussetzungen der Anrechnung nach § 13 und § 17 Abs. 2 Satz 3 und der Anerkennung nach § 14,
7. die näheren Einzelheiten der nach § 15 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit [Anlage 3](#) geregelten Voraussetzungen.

(2) Wird die Ausbildung oder die Prüfung für eine Laufbahn ganz oder teilweise in einem anderen Bundesland durchgeführt, können in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung von den Vorschriften dieser Verordnung abweichende Regelungen getroffen werden, soweit

dies zur Anpassung an das Recht des Landes, in dem die Ausbildung oder die Prüfung durchgeführt wird, erforderlich ist.

(3) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Laufbahnen des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes können ein Mindestalter für die Einstellung und die Übernahme in den Vorbereitungsdienst unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf

1. im Aufsichtsdienst als "Assistent im Justizvollzugsdienst" und
2. im Werkdienst als "Werkführer im Justizvollzugsdienst"

regeln.

(4) Entwürfe von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind mit der Senatskommission für das Personalwesen abzustimmen.

§ 24 Laufbahnvorschriften für Polizei- und Feuerwehrbeamte

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auf die Polizei- und Feuerwehrbeamten anzuwenden, soweit nicht durch besondere Laufbahnverordnungen Regelungen für sie getroffen sind.

8. Abschnitt Schlußvorschriften

§ 25

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bremische Laufbahnverordnung in der Fassung vom 3. Januar 1977 (Brem.GBl. S. 89 2040-d-1) außer Kraft. Das gleiche gilt für alle übrigen dieser Verordnung entsprechenden und entgegenstehenden Laufbahnvorschriften.
- (3) Die nach § 23 erforderlichen Regelungen werden bis zum 31. Juli 1985 getroffen.

Bremen, den 28. Mai 1979

Der Senat

Anlage 1

(zu § 15 Abs. 1 Satz 1)

Laufbahnen	Laufbahngruppen	Berufe bzw. Berufsabschlüsse 1)
Aufsichtsdienst	mittlerer Dienst	Geselle
Wirtschaftsdienst	mittlerer Dienst	Geselle
Gesundheits- und Krankenpflegedienst		
- Gesundheitsdienst	mittlerer Dienst	Desinfektor
	höherer Dienst	Arzt
- Krankenpflegedienst	mittlerer Dienst	Krankenpfleger/-schwester
	höherer Dienst	Arzt
Nautischer Dienst		
- Hafenbetriebsdienst	mittlerer Dienst	Seeschiffer ²⁾
- Schleusenbetriebsdienst	mittlerer Dienst	Kapitän auf Kleiner Fahrt ²⁾
- Dienst als Hafenmeister	gehobener Dienst	Kapitän auf Großer Fahrt ²⁾
- Dienst als Hafenskapitän	höherer Dienst	Kapitän auf Großer Fahrt ²⁾
Schuldienst		
- Dienst als Jugendleiter	gehobener Dienst	Sozialpädagoge ²⁾
- Dienst als Technischer Lehrer	gehobener Dienst	²⁾
Hochschuldienst		
- Dienst als Funklehrer	gehobener Dienst	Funkoffizier ²⁾
- Dienst als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter	höherer Dienst	³⁾
Museumsdienst	höherer Dienst	²⁾
Dienst als Pfarrer	höherer Dienst	Theologe
Dienst als Chemiker	höherer Dienst	Lebensmittel-/Chemiker
Pharmazeutischer Dienst	höherer Dienst	Apotheker

Dienst als Psychologe	höherer Dienst	Psychologe
Tierärztlicher Dienst	höherer Dienst	Tierarzt
Dienst am Hygiene-Institut	höherer Dienst	
Landwirtschaftlicher Dienst	höherer Dienst	Dipl.-Agraringenieur Dipl.-Biologe Dipl.-Landwirt
Dienst als Weinamtmann	gehobener Dienst	Ingenieur (grad.) / Dipl.- Ingenieur
Technischer Dienst		
- Eichtechnischer Dienst	mittlerer Dienst gehobener Dienst	Meister ²⁾ Ingenieur (grad.) / Dipl.- Ingenieur ²⁾
- Technischer Dienst in der Gewerbeaufsicht	höherer Dienst mittlerer Dienst gehobener Dienst	Dipl.-Ingenieur ²⁾ Meister ²⁾ Ingenieur (grad.) / Dipl.- Ingenieur ²⁾
- Bautechnischer Dienst	höherer Dienst mittlerer Dienst gehobener Dienst	Dipl.-Ingenieur ²⁾ Geselle Ingenieur (grad.) / Dipl.- Ingenieur ²⁾
- Fernmeldetechnischer Dienst	höherer Dienst mittlerer Dienst gehobener Dienst	Dipl.-Ingenieur Geselle Ingenieur (grad.) / Dipl.- Ingenieur ²⁾
- Vermessungstechnischer Dienst	mittlerer Dienst	Vermessungstechniker

	gehobener Dienst	Ingenieur (grad.) / Dipl.- Ingenieur ²⁾
	höherer Dienst	Dipl.-Ingenieur
- Technischer Dienst	mittlerer Dienst	Karto-/Lithograph Zeichner
	gehobener Dienst	Ingenieur (grad.) / Dipl.- Ingenieur ²⁾
- Werkdienst	mittlerer Dienst	Geselle
- Gartenbautechnischer Dienst	gehobener Dienst	Ingenieur (grad.) / Dipl.- Ingenieur ²⁾
	höherer Dienst	Dipl.-Gärtner
Dienst als Biologe	höherer Dienst	Dipl.-Agraringenieur
Dienst am Alfred-Wegener-Institut für Polarforschung	höherer Dienst	Biologe Geophysiker
		Ozeanograph
		Diplom-Meteorologe
Pädagogischer Verwaltungsdienst	gehobener Dienst	Erziehungswissenschaftler,
	höherer Dienst	Lehramtsprüfung, sonstige geeignete Berufe mit Hochschulabschluß
- Schulverwaltungsdienst		
- Dienst in der Wissenschaftsverwaltung		
- Dienst in der Kulturverwaltung		
- Dienst in der Sozialverwaltung		
- Dienst in der Hochschule		

- Dienst in außerschulischen
Bildungseinrichtungen

Fußnoten

- 1) Die Berufe, Berufsabschlüsse und - in den Fällen des Museumsdienstes und des Dienstes am Hygiene-Institut - Hochschulabschlüsse müssen der Fachrichtung der Laufbahn entsprechen. Diplomgrade müssen für Laufbahnen des gehobenen Dienstes aufgrund eines Fachhochschulstudiengangs, für Laufbahnen des höheren Dienstes aufgrund eines Studiums, für das im Regelfall die allgemeine Hochschulreife gefordert wird, erworben worden sein.
- 2) Nach Maßgabe der [Anlage 3](#).
- 3) Für die Ausbildung bzw. den Abschluß im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 1 gilt [§ 165 i BremBG](#).

Anlage 2

(zu § 15 Abs. 1 Satz 2)

ausser Kraft

Laufbahn	Laufbahngruppen	Berufe bzw. Berufsabschlüsse ¹⁾
Allgemeiner Verwaltungsdienst	gehobener Dienst	Betriebswirt (grad.) / Dipl.- Betriebswirt
	höherer Dienst	Wirtschaftsingenieur (grad.) Dipl.- Verwaltungswissenschaftler Dipl.-Kaufmann Dipl.-Betriebswirt Dipl.-Volkswirt Dipl.-Ökonom Dipl.-Soziologe Dipl.-Sozialwissenschaftler Dipl.-Wirtschaftsingenieur Dipl.-Politologe

Fußnoten

- 1) Diplomgrade müssen für Laufbahnen des gehobenen Dienstes aufgrund eines Fachhochschulstudiengangs, für Laufbahnen des höheren Dienstes aufgrund eines Studiums, für das im Regelfall die allgemeine Hochschulreife gefordert wird, erworben worden sein.

Anlage 3

(zu § 15 Abs. 1 Satz 3)

Nautischer Dienst

Zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Nr. 1 ist zu fordern:

- im Hafendienst

das Allgemeine Sprechfunkzeugnis für den Seefunkdienst und eine zweijährige hauptberufliche Tätigkeit (Fahrzeit) mit dem Befähigungszeugnis A 1/AKü,

- im Schleusenbetriebsdienst

das Allgemeine Sprechfunkzeugnis für den Seefunkdienst und eine zweijährige hauptberufliche Tätigkeit (Fahrzeit) mit dem Befähigungszeugnis A 4/AK als Kapitän oder nautischer Schiffsoffizier auf Kauffahrteischiffen in der Mittleren oder Kleinen Fahrt,

- im Dienst als Hafenmeister

das Allgemeine Sprechfunkzeugnis für den Seefunkdienst und eine zweijährige hauptberufliche Tätigkeit (Fahrzeit) mit Befähigungszeugnis A 6/AG als Kapitän oder nautischer Schiffsoffizier auf Kauffahrteischiffen in der Großen oder Mittleren Fahrt,

- im Dienst als Hafenkapitän

das Allgemeine Sprechfunkzeugnis für den Seefunkdienst und eine fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit, davon eine dreijährige Fahrzeit mit dem Befähigungszeugnis A 6/AG als Kapitän oder nautischer Schiffsoffizier auf Kauffahrteischiffen in der Großen Fahrt und eine zweijährige Tätigkeit in einer dem höheren Dienst vergleichbaren schiffahrtsbezogenen Landstellung; sofern die geforderte Fahrzeit nicht voll erfüllt ist, kann eine über die zweijährige vergleichbare Tätigkeit in einer Landstellung hinaus abgeleistete Zeit auf die fehlende Fahrzeit angerechnet werden.

Schuldienst

- Dienst als Jugendleiter

Zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 ist die Ablegung einer Prüfung als Jugendleiter im Schuldienst zu fordern.

- Dienst als Technischer Lehrer

Zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 ist die Ablegung einer Prüfung als Technischer Lehrer zu fordern.

Hochschuldienst

Für den Dienst als Funklehrer ist zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 die erfolgreiche Teilnahme an dem Verfahren zum Erwerb der Anstellungsfähigkeit als Funklehrer an der Hochschule für Nautik Bremen zu fordern.

Museumsdienst

Zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 ist die Promotion zu fordern; auf die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit kann eine im öffentlichen Dienst erfolgreich abgeleistete Volontärzeit bei einem Museum angerechnet werden.

Technischer Dienst

In den Laufbahnen des Eichtechnischen Dienstes und des Technischen Dienstes in der Gewerbeaufsicht ist die hauptberufliche Tätigkeit nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 im öffentlichen Dienst abzuleisten; zusätzlich ist während dieser Zeit die Ablegung der jeweiligen Prüfung an der Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht bzw. für den Technischen Dienst in der Gewerbeaufsicht in Bremen zu fordern. Für die übrigen Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes ist zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 die erfolgreiche Teilnahme an einem einjährigen dienstbegleitenden Verwaltungslehrgang zu fordern.